

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Marco Eberle	Az:	562.13
Vorlagen Nr.:	BAU/036/2021	Vorlage erstellt am:	15.07.2021
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	26.07.2021
		Status:	nicht öffentlich

TOP 3

Sanierung der Flutlichtanlage im Sportzentrum "Am Altrhein"

hier: Nutzungsvertrag, Auswahl Variante, Finanzierung, Billigung eines zinslosen Kredites an den TuS Hügelsheim

Anlagen:

Lageplan

Kostenvoranschlag Fa. Lumosa GmbH mit Referenzliste

Kostenvoranschlag Fa. AAA-LUX, Kempf GmbH & Co. KG mit Referenzliste

Entwurf Nutzungsvertrag für Flutlichtanlage mit TuS Hügelsheim

Sachstand:

Die Flutlichtanlage im Sportzentrum am Altrhein, welche mit dessen Neubau im Jahre 1985 errichtet wurde, ist nunmehr veraltet und in der technischen Ausstattung sanierungsbedürftig, nicht zuletzt auch aufgrund des hohen Energieverbrauches.

Die bestehende Sportanlage wird in erster Linie vom TuS Hügelsheim zur Durchführung von Breitensport (auch Freizeitsport) mit all seinen Facetten der sportlichen Aktivitäten, von Leichtathletik bis Fußball genutzt. Hierbei tritt hauptsächlich der Spaß am gemeinsamen Sport, die körperliche Fitness, der Ausgleich von Bewegungsmangel in den Vordergrund und fördert somit auch den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde. Eine weitere Nutzung erfährt das Sportgelände durch den Schulsport, diese Nutzung ist jedoch eher untergeordnet und findet meist tagüber statt. Somit ist der TuS Hügelsheim der originäre Nutzer des Sportstadions mit Flutlichtanlage.

Aufgrund dessen ist geplant, mit dem TuS Hügelsheim einen Nutzungsvertrag zu vereinbaren und die Flutlichtanlage und die bereits sanierte Bewässerungsanlage in die Obhut des Vereins zu übergeben. Für die Gemeinde hat dies den Vorteil, dass bei der nunmehr geplanten Sanierung der Flutlichtanlage Fördergelder besser generiert werden können.

Um den Betrieb einer Sportstätte auch in den Wintermonaten und den Abendstunden vollumfänglich zu gewährleisten, ist eine intakte Sportstättenbeleuchtung unerlässlich. Dabei muss die Flutlichtanlage individuell auf das jeweilige Nutzungskonzept der Sportstätte abgestimmt werden können. Hierbei spielt die Sportplatzbeleuchtung mit LED-Flutlicht eine immer größere Rolle.

Zwar ist die Umrüstung auf LED-Flutlicht mit hohen Investitionskosten verbunden, die Betriebskosten einer Sportanlage lassen sich durch LED-Leuchten aber deutlich senken, und

dank diverser Förderungsmöglichkeiten bei der Umrüstung auf LED-Flutlicht amortisieren sich auch die Erstanschaffungskosten schneller als noch vor einigen Jahren.

Für eine Sanierung von Flutlichtanlagen stehen zwei Fördertöpfe zur Verfügung. Zum einen eine Förderung über den Badischen Sportbund BSB und zum anderen eine Förderung durch den Projektträger Jülich (PTJ) für die Bundesförderung energetischer Sanierungsmaßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasen.

Die Fördermittel vom Badischen Sportbund können nur durch den TuS Hügelshelm beantragt werden. Als Voraussetzung muss der TuS deshalb Besitzer der Flutlichtanlage sein oder über einen langjährigen Nutzungsvertrag verfügen.

Es ist daher geplant einen entsprechenden Nutzungsvertrag zu vereinbaren und der Zustimmung durch den Gemeinderat vorausgesetzt, die Flutlichtanlage dem TuS nunmehr vertraglich geregelt, zur Nutzung zu überlassen. An der Gesamtsituation ändert sich wenig nur, dass es zukünftig, was die Rechte und die Pflichten der einzelnen Parteien betrifft, vertraglich vereinbart ist.

Einen Entwurf des Nutzungsvertrags ist als Anlage beigefügt.

Nach Abschluss dieses Nutzungsvertrags ist der TuS Hügelshelm der Maßnahmenträger und stellt auch die Förderanträge. Aufgrund der Komplexität dieser energetischen Sanierung ist seitens der Verwaltung geplant das Vorhaben eng zu begleiten und federführend zu leiten.

Info zur PTJ:

Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zum 31. Dezember 2019 eine Kommunalrichtlinie (KRL) zur Förderung von LED-Beleuchtung erlassen. Der Wechsel auf Beleuchtungen mit LED-Technik hat das primäre Ziel der Energieeinsparung und der Reduzierung von CO₂-Emissionen. Auch kommt besonders den **Kommunen** eine **Vorbildfunktion** zu, indem sie die Energieeffizienz der kommunalen Liegenschaften verbessern und die erreichten Verbesserungen in die Öffentlichkeit tragen.

Seit dem 01. August 2020 wird mit der neuen Fassung der sogenannten **Kommunalrichtlinie** unter anderem die Umrüstung auf hocheffizientes LED-Flutlicht im Innen- und Außenbereich noch höher bezuschusst. Gefördert wird die Umrüstung auf LED-Flutlicht sowohl als Innen- und Sporthallenbeleuchtung als auch als Sportplatzbeleuchtung im Außenbereich. Beantragt werden kann die **Förderung der Umrüstung auf LED-Flutlicht in Höhe von 35% der Bruttoinvestitionen**, inklusive Installationskosten bei dem Projektträger Jülich (PTJ). Diese Fördergelder für Flutlicht entlasten bereits enorm bei der Anschaffung einer neuen LED-Flutlichtanlage. Zudem kann die Förderung durch das BMU mit dem Förderprogramm des Badischen Sportbundes (BSB) für LED-Flutlicht kombiniert werden, wodurch sich eine **Förderquote von insgesamt 65%** erzielen lässt.

Für die Förderung der Umrüstung auf LED-Flutlicht hat das BMU einige Voraussetzungen festgelegt, die es zu berücksichtigen gilt. So müssen beispielsweise durch die neu installierte Flutlichtanlage als Klimaschutzmaßnahme mindestens 50% der Treibhausgasemissionen reduziert werden. Nach Eingang des Bewilligungsbescheids zur anteiligen Kostenübernahme für die Umrüstung auf LED-Flutlicht durch den Fördermittelgeber beträgt der Projektzeitraum ein Jahr. Bis einschließlich 2022 garantiert das BMU die einjährige Förderung.

Vorgesehen ist nunmehr die bestehenden 8 Masten mit einer Lichtpunkthöhe von 18,50 m mit neuen LED- Flutlichtscheinwerfern auszustatten.

Im Zuge dieser Maßnahme werden auch alle elektrischen Installationen, welche sich in den Masten befinden, erneuert. Diese Maßnahme wäre jedoch auch ohne eine Sanierung erforderlich.

Die neue Anlagensteuerung würde unter anderem die Programmierung von verschiedenen Lichtszenen ermöglichen, um z.B. gezielt nur die Laufbahn im Stadion für die Leichtathleten oder etwa ein Kleinspielfeld für ein Fußballtraining auszuleuchten. Zusätzlich sind die Flutlichtscheinwerfer bei Bedarf dimmbar. Auch die Anlagensteuerung über eine Handy-App wäre möglich.

Von der Verwaltung hat man sich bei zwei regionalen Anbietern, welche über gute Referenzen verfügen und bereits vergleichbare Projekte in näherer Umgebung umgesetzt haben zur Kostenermittlung, Preise eingeholt und drei verschiedene Varianten angefragt.

Variante 1:

Es werden am Sportplatz am Vereinsheim 8 LED-Sportstättenstrahler und am Sportplatz am Stadion 16 Sportstättenstrahler verbaut. Die Steuerung erfolgt mit einer manuellen Funk-Bedieneinheit. Gegen einen Aufpreis von ca. 3.600,00 € einschließlich erforderlicher Lizenzen, ist eine Steuerung über eine App möglich. Leistung je Leuchte 1.720 Watt, Lichtfarbe: 5.700 K*. Durch Anpassung der Leistungsstufen im Spiel- oder Trainingsbetrieb je ist eine CO²-Einsparung von bis zu 64% gegenüber der Bestandsanlage zu erreichen. Die Produktion der Leuchten erfolgt in Asien, die Technik stammt aus dem Jahr 2012.

Variante 2:

Wie Variante 1, jedoch verfügen die Flutlichtscheinwerfer durch ihre Bauweise über reduziertes Streulicht und haben keine Abstrahlung in den oberen Halbraum. Die Leistung je Leuchte beträgt hier 1.550 Watt, Lichtfarbe 5.000K* oder 4.000K* (wärmeres Licht, besserer Insektenschutz durch weniger Blauanteil im Licht). Durch die Anpassung der Leistungsstufen ist bei dieser Variante eine CO²-Einsparung bis 73% möglich. Die Produktion der Leuchten erfolgt in den Niederlanden und sind aus technischer Sicht auf neuestem Stand. Die zusätzliche Steuerung per Handy, Tablet o.ä. verursacht keine Mehrkosten.

Variante 3:

Wie Variante 2, jedoch werden am Sportplatz am Vereinsheim 10 Flutlichtscheinwerfer und am Sportplatz im Stadion 20 Flutlichtscheinwerfer verbaut. Hierdurch entsteht eine bessere Ausleuchtung der Sportstätten. Gleichzeitig kann durch eine Anpassung der Dimmung eine noch höhere CO²-Einsparung von bis zu 76% erreicht werden.

Die eingereichten Angebote ergeben folgende Wertung:

Anbieter:	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Sportplatz Vereinsheim	31.172,05 €	28.168,49 €	34.087,55 €
Sportplatz Stadion	61.017,25 €	57.415,72 €	69.787,55 €
Gesamt	92.189,30 €	85.584,21 €	103.875,10 €
Prozentualer Vergleich	107,71 %	100,00 %	121,37 %
Förderbetrag PTJ und BSB	53.266,26 €	49.300,34 €	55.087,34 €
Eigenanteil (Zuschuss Gemeinde)	38.923,04 €	36.283,87 €	48.787,76 €

Bei allen drei Varianten wurde die Leistungsfähigkeit der Ausleuchtung mittels einer Projektierung nachgewiesen. Aus dieser Projektierung ist zudem ersichtlich, dass die CO²-Einsparung nach Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik bei Variante 3 bis zu 76% gegenüber den Bestandsanlagen betragen kann. Die nach den Förderrichtlinien geforderten Einsparungen von über 50% werden ebenfalls bei allen Varianten erreicht.

Macht man alleine eine Betrachtung der Varianten nach dem Energieverbrauch und dem ökologischen Nutzen, so liegt die Variante 3 klar im Vorteil, jedoch sind hier die Anschaffungskosten höher. Die Sanierung einer Flutlichtanlage erfolgt für den Zeitraum von mindestens 25 Jahren und länger. Aus diesem Grund und aus Rücksicht auf die Umwelt und die Natur, ist man Seitens der Verwaltung der Auffassung, dass die Variante 3 zur Ausführung kommen sollte.

Der Gemeinderat sollte nunmehr im Vorfeld festlegen, welche Variante zum Tragen kommt, damit seitens des TuS die Förderanträge beim Projektträger Jülich (PTJ / Bundesmittel) und beim Badischen Sportbund (BSB) gestellt werden können.

Erst nach Eingang der Bewilligungszusagen über die Fördergelder kann das Vorhaben ausgeschrieben und mit der Umsetzung der Flutlichtsanierung begonnen werden.

Ähnlich wie bei der Sanierung der Beregnungsanlage Anfang dieses Jahres, sollte außerdem vom Gemeinderat beschlossen werden, die nicht durch die Zuschüsse gedeckten Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Durch den Umstand, dass die Fördergelder erst 1-4 Jahre nach Abschluss der Maßnahme fließen werden, müssten die Fördersummen in Höhe von 35% (PTJ) und 30% (BSB) der förderfähigen Kosten vom Verein zwischenfinanziert werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass die Gemeinde Hügelsheim die gesamten Baukosten vorstreckt und die an den TuS bewilligten Fördermittel nach deren Auszahlung wieder zurückerhält.

Es ist bereits bekannt, dass eine Bewilligungszusage über die Fördermittel z. B. beim BSB 2-3 Jahre und die Auszahlung eines entsprechenden Fördergeldes noch ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen kann.

Die Fördermittel des Bundes (PTJ) fließen nach Bewilligungszusage in der Regel innerhalb eines Jahres.

Damit nun die anstehende Sanierungsmaßnahme angegangen werden kann, ist die Zustimmung des Gemeinderates über die Gewährung eines zinslosen Kredites erforderlich, der 65% der förderfähigen Kosten entspricht.

Die Förderung des PTJ in Höhe von 35% der förderfähigen Kosten können jedoch nur in Anspruch genommen werden, sofern der Antrag noch in diesem Jahr eingeht. Maßnahmen im Antragsfenster 01.01.2022 bis 31.12.2022 werden nur noch mit 25% gefördert. Die Verwaltung empfiehlt nicht zuletzt aus diesem Grund die Sanierung der Flutlichtanlage zeitnah anzugehen, um somit die maximale Förderung zu generieren.

Den Differenzbetrag zur Gesamtsumme der Maßnahme sollte die Gemeinde dem TuS Hügelsheim als Zuschuss gewähren. Dieser Zuschuss könnte je nach Auswahl der Variante und nach Abzug der bewilligten Fördergelder zwischen ca. 36.300,00 € und 48.800,00 € liegen. Im Haushalt 2021 sind unter der Kostenstelle „42410210 Stadion und Sportplatz am Altrhein“ und der Aufwandsart „42120000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens“ (Seite 249) für die Sanierung der Flutlichtanlage Mittel in Höhe von 70.000,00 € eingestellt. Sollte die von der Verwaltung bevorzugte Variante ausgewählt werden, ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von ca. 34.000,00 €. Die Deckung erfolgt innerhalb des Teilhaushalts II „Dienstleistungen und Infrastruktur“. Für überplanmäßige Aufwendungen in dieser Größenordnung ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

Hinweis:

Für die Sanierung der Flutlichtbeleuchtung ist es erforderlich mit einer schweren Arbeitsbühne die Tartanbahn zu befahren. Da die Sanierung der Tartanbahn ansteht, sollte die Umrüstung der Flutlichtanlage vor dem aufbringen des neuen Kunststoffbelags erfolgen.

Am 08.07.2021 wurden die Abteilungsvorstände Frau Polak und Herr Ibach in einem persönlichen Gespräch über die geplante Vorgehensweise informiert. Der Zustimmung durch den Gemeinderat vorausgesetzt, wird seitens der Verwaltung ein Vertrag ausgearbeitet, in dem der TuS verpflichtet wird die Gemeinde über das Antragsverfahren beim PTJ und BSB laufend zu unterrichten. Insbesondere über den Bewilligungsbescheid und beim Erhalt der Fördergelder, welche dann umgehend an die Gemeinde Hügelsheim zu erstatten sind. Es werden in dem Vertrag auch die Abwicklung der Zahlung u. ä. geregelt.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf zum Nutzungsvertrag mit dem TuS Hügelsheim zu.
2. Der Gemeinderat beschließt, dem TuS Hügelsheim einen zinslosen Kredit entsprechend der Zuschüsse durch den PTJ und BSB von voraussichtlich insgesamt 65% der förderfähigen Kosten bis zum Erhalt der Fördergelder zu gewähren. Der Kredit erlischt mit Rückzahlung der Fördergelder durch den TuS Hügelsheim an die Gemeinde Hügelsheim.
3. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines Vertrages beauftragt, in dem der TuS Hügelsheim verpflichtet wird, die Gemeinde über das laufende Antragsverfahren beim Projektträger Jülich und Badischen Sportbund fortlaufend zu informieren. Dies insbesondere beim Eintreffen der Bewilligungszusagen und dem Erhalt der Fördergelder, welche dann umgehend an die Gemeinde Hügelsheim zu erstatten sind. Weiterhin werden in dem Vertrag auch die Abwicklung der Zahlung geregelt.
4. Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Flutlichtanlage nach der Variante 3 auszuschreiben.
5. Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen für die Sanierung der Flutlichtanlage in Höhe von ca. 34.000,00 € unter der Kostenstelle „42410210 Stadion und Sportplatz am Altrhein“ und der Aufwandsart „42120000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens“ (Seite 249) zu. Die Deckung erfolgt innerhalb des Teilhaushalts II „Dienstleistungen und Infrastruktur“.

*



